



POOL BIO-BROTGETREIDE

Ziel

Das vom Pool koordinierte inländische Bio-Brotgetreide wird gemäss nachfolgenden Bestimmungen auf die lizenzierten Brotgetreide-Verarbeitungsbetriebe verteilt. Mögliche Benachteiligungen wegen tieferer Importpreise sollen dadurch ausgeglichen werden. Ziel ist, dass das inländische Bio-Brotgetreide zu den Produzentenrichtpreisen übernommen wird. Die Koordinationsstelle soll mit einem minimalen Kosten- und Administrations-Aufwand arbeiten, es wird daher von **allen** Beteiligten Flexibilität und faires Verhalten erwartet.

Massnahmen / Bestimmungen

1. Bio Suisse errichtet einen Pool Bio-Brotgetreide mit einer Koordinationsstelle für den mengenmässigen Ausgleich der Anteile inländischen Bio-Brotgetreides zwischen den lizenzierten Brotgetreide Verarbeitungsbetrieben. Sie erteilt dazu einen Leistungsauftrag an eine Koordinationsstelle. Jetziger Koordinationsleiter ist Niklaus Steiner, c/o Biofarm, Kleindietwil.
2. Der Pool erfüllt in erster Linie eine Koordinationsfunktion. Er unterstützt die Marktteilnehmer durch die Schaffung von Transparenz zwischen Anbietern und Abnehmern (Mengenerhebung, Anbieter- und Nachfragerlisten, Beratung, etc.). Im Markt bestehende Warenströme und Vermarktungsbeziehungen werden vom Pool nicht beeinflusst. Nur für Bio-Brotgetreide, das bis Ende Kalenderjahr der laufenden Kampagne auf den ordentlichen Vermarktungswegen nicht abgesetzt, resp. kontrahiert werden kann, tritt der Pool physisch als Vermittler auf.
3. Grundlage für die gleichmässige Verteilung der inländischen Bio-Brotgetreidemenge unter den lizenzierten Brotgetreide Verarbeitungsbetrieben bildet der Gesamtbedarf Bio-Brotgetreide Bio-Knospe (Verarbeitungsmenge pro Getreidejahr, Inland plus Import).
4. Die poolberechtigten Kulturen sind die Brotgetreide Weizen, Roggen und Dinkel (bei Bedarf sind Ergänzungen möglich).
5. Eine Pflicht, Ware an den Pool abzutreten, besteht nicht. Berechtigt die Leistungen des Pools zu beanspruchen sind Getreidesammelstellen, Getreidehändler und Produzentenorganisationen.
6. Verpflichtet aus dem Pool Ware zu übernehmen sind jene Brotgetreide-Verarbeitungsbetriebe, die den festgelegten Inlandanteil nicht erreicht haben oder mit hoher Sicherheit nicht erreichen werden.
Brotgetreide-Verarbeitungsbetriebe, die sich bei einer offensichtlichen Unterdeckung an inländischem Bio-Brotgetreide nicht aktiv und rechtzeitig selber um einen Ausgleich bemühen oder die Übernahme der Pflichtmenge aus dem Pool verweigern, werden zu einem mengenmässigen Ausgleich der Fehlmenge im Folgejahr verpflichtet.
7. Bonus / Malus System



Bonus-Mengen über der festgesetzten Inlandanteil (Bezugsgrösse) können im Folgejahr bis zu einer Menge von 5 % der individuellen Jahresverarbeitungsmenge Biogetreide angerechnet werden.

Malus-Mengen müssen im Folgejahr voll ausgeglichen werden.

Die Fachgruppe kann auf Gesuch hin folgende Ausnahmen bewilligen:

- Bei Fehlmengen bis 5 % Abweichung vom Inlandanteil (Bezugsgrösse) kann die Fachgruppe Verarbeitungsbetriebe von der Ausgleichspflicht unter Berücksichtigung folgender Kriterien befreien: Allgemeine Marktsituation, hat sich der Verarbeitungsbetrieb um die rechtzeitige Übernahme von Inlandgetreide bemüht, handelt es sich um einen Wiederholungsfall?
- Bei Fehlmengen mit einer Abweichung von mehr als 5 % vom festgesetzten Inlandanteil (Bezugsgrösse) beurteilt die Fachgruppe weitere Schritte und Massnahmen gemäss Poolreglement Brotgetreide, Artikel 11.

Um eine klare Ausgangsbasis für die Berechnung der Bonus-, resp. Malusmengen zu schaffen, wird die Bezugsgrösse wie folgt definiert:

- Der effektiv errechnete Inlandanteil, auf Basis der, per 30. Juni erhobenen Daten ist grösser als der im Herbst durch die Fachgruppe festgesetzte und kommunizierte Wert (Prognosewert). In diesem Fall gilt als Bezugsgrösse der Prognosewert (tieferer Wert).
- Der effektiv errechnete Inlandanteil, auf Basis der, per 30. Juni erhobenen Daten ist tiefer als der im Herbst durch die Fachgruppe festgesetzte und kommunizierte Inlandanteil (Prognosewert). In diesem Fall gilt als Bezugsgrösse der effektive Wert (tieferer Wert).

Bonus / Malus Mengen müssen auf dem Erhebungsformular per 30. Juni deklariert werden.

8. Die Einhaltung der festgelegten Inlandanteile wird durch die zuständige Kontrollorganisation anlässlich der Lizenznehmerkontrolle überprüft. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers.
9. Den Entscheid über den definitiven Mindestanteil an inländischem Brotgetreide trifft eine paritätisch zusammengesetzte Fachgruppe, mit zwei Vertretern der Fachkommission Ackerkulturen, zwei Lizenznehmern aus der Brotgetreide-Verarbeitung und einem Lizenznehmer aus dem Brotgetreide-Handel.
Der Poolleiter ist von Amtes wegen Mitglied, er vertritt die Fachkommission. Die Vertreter der Lizenznehmer werden durch die an der Frühlings-Sitzung anwesenden Lizenznehmer für eine Dauer von zwei Jahren bestimmt.
Der Produktmanager Ackerkulturen der Bio Suisse präsidiert die Fachgruppe, er ist stimmberechtigt.
Diese Fachgruppe waltet auch als Ombudsstelle bei irgendwelchen, diesen Pool betreffenden Fragen und Meinungsverschiedenheiten, sie ist auch Ansprechpartnerin der Koordinationsstelle.
10. Die Koordinationsstelle ist verantwortlich für das gesamte Poolmanagement (Daten bei Lizenznehmern erheben, Ernteerhebungen durchführen, Zuteilungen machen, Kommunikation, Berichterstattung, Preisempfehlungen bei bilateralen Absprachen, Meldung an Bio Suisse von Lizenznehmern, die ihre Inlandpflichtmenge nicht übernommen haben, u. a).
11. Das Poolgetreide wird zu Richtpreisen ab Sammelstelle gehandelt. Ein Zins- und Lagergeldzuschlag kann ab dem 1. Oktober verrechnet werden.



Der Abgeber rechnet mit dem Übernehmer direkt ab.

12. Wird die Übernahme der Pflichtmenge verweigert, wird der Lizenznehmer von der Bio Suisse verwarnet.
Auf eine Verwarnung, respektive einen Ausgleich im Folgejahr kann verzichtet werden, wenn der Brotgetreide-Verarbeitungsbetrieb ohne eigenes Verschulden (z.B. unklare Angebotslage oder fehlende Angebote im Pool) die Pflicht nicht erfüllen konnte.
Bei der 2. Verwarnung innerhalb von 4 Jahren wird der Lizenzvertrag gekündigt. Kündigungen werden im „bio aktuell„ veröffentlicht.
13. Die Kosten der Pool-Koordinationsstelle und der Fachgruppe werden durch eine Abschöpfung auf der Jahresverarbeitungs menge Bio-Brotgetreide Knospe (Inland plus Import) finanziert. Die Abrechnung erfolgt jährlich, bezogen auf das Getreidejahr, erstmals im September 2006 für das Getreidejahr 05 / 06. Per Ende Dezember wird eine à Konto Zahlung verlangt, erstmals per 31. 12. 2005.
Die Koordinationsstelle erstellt jährlich eine Abrechnung zu Handen der Fachgruppe und Bio Suisse.
Das Pflichtenheft, die Kompetenzen und die Finanzierung der Koordinationsstelle sind im Leistungsauftrag der Bio Suisse festgelegt.
14. Das Pool-Reglement tritt ab 1. Juli 2005 in Kraft und gilt bis auf weiteres. Es wird jährlich an der Preisrunde Brotgetreide überprüft und wenn nötig angepasst.

Verabschiedung: Preisrunde Bio-Brotgetreide 3.6.2005; Bio Suisse Vorstand 21.6.2005;
Revisionen: Preisrunde 30.5.2007; Preisrunde 2.9.2008